



Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Herbstein (Feldwegeordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Herbstein stehende Wegenetz der gesamten Gemarkungen der Stadt Herbstein mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 - Bestandteile der Wege

Zu den Feldwegen gehören:

1. Die Wegeparzelle;
2. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, auch angrenzende separate Grabenparzellen Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette), Geländer und Absturzsicherungen, Grenzmarkierungen (Grenzsteine);
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung.

§ 3 - Bereitstellung

Die Stadt Herbstein gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Feldwege nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 4 - Zweckbestimmung

1. Die städtischen Feldwege dienen vorwiegend der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Kulturgütern und Denkmälern. Feldwege können zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem bilden und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter sowie Kutschen zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.

2. Das Wegenetz kann von den Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts sowie den Fischereiausübungsberechtigten genutzt werden, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 5 - Zulassung der Wegebenutzung

1. Die Benutzung der Wege mit anderen Fahrzeugen bzw. zu anderen Zwecken als der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Nutzungen, insbesondere für Baumaßnahmen oder zum Verlegen bzw. Ausbessern von Versorgungsleitungen oder um zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon können durch den Magistrat genehmigt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann vom Magistrat auf formlosen Antrag erteilt werden. Für die Ausstellung der Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Herbstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers;
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird bzw. im Falle der Sammelerlaubnis Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll;
 - d) bei Lastkraftwagen und Anhängern die Angabe des zul. Gesamtgewichts und
 - e) eine Begründung.
4. Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges (einschließlich möglicher Genehmigungen) zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
5. Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das darin bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).
6. Vor der erlaubnispflichtigen Benutzung der Feldwege sowie nach Abschluss der Maßnahme ist mit einem Vertreter des Magistrats eine Bestandsaufnahme des Wegezustands durchzuführen, um ggf. entstandene Schäden zu dokumentieren und bewerten zu können. Eine ortskundige Person (z.B. Ortslandwirt/Ortsbeirat) ist hinzuzuziehen.

§ 6 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Frost sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs sollte die Benutzung der Feldwege auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs kann die Benutzung der Feldwege durch den Magistrat im Benehmen mit den betreffenden Ortslandwirten beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Sperrung kann durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgen. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7 - Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist zu vermeiden die Feldwege ohne zwingenden Grund zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Wenn trotz widriger Wetterverhältnisse eine Benutzung nicht zu vermeiden ist (z.B. aufgrund von Erntefristen), dann muss der Weg nach Abschluss der Ernte/-Feldarbeiten entsprechend den Bestimmungen des „§ 8 Pflichten der Benutzer“ wiederhergestellt werden.
2. Es ist untersagt
 - a) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - b) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben, umzupflügen, zu düngen, zu spritzen, zu bepflanzen oder anderweitig zu beschädigen;
 - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben, durch deren Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
 - g) die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren;
 - h) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - i) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
3. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 - Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Herbstein die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
3. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Herbstein die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
4. Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.
5. Die Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem von der Stadt Herbstein Beauftragten vorzulegen.

§ 9 - Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden.

Die gesetzlichen Grenzabstände bei Bepflanzungen sind einzuhalten. Der Lichtraum über dem Fahrbahnbereich der Wege ist von dem Unterhaltungspflichtigen auf eine Höhe von bis zu 4,5 m vom Bewuchs freizuhalten. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.

2. Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen.

Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

3. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig von Sträuchern und Unkraut zu befreien.
4. Wird an einem Fahrweg frontend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen udgl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - c) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a)),
 - d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, düngt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b)),
 - e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Abs. 2 Buchstabe c)),
 - f) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d)),
 - g) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e)),
 - h) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe f))
 - i) die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren (§ 7 Abs. 2 Buchstabe g)),
 - j) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe h)),

- k) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar (§ 7 Abs. 2 Buchstabe i)),
 - l) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),
 - m) ohne Genehmigung des Magistrates Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2).
 - n) Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben nicht in gutem Zustand erhält (§ 9 Abs. 3),
 - o) den Bereich zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze mit pflügt (§ 9 Abs. 4).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11 - Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 12 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794).

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Herbstein, den 07.10.2021

Der Magistrat der Stadt Herbstein

gez.

Ziegler
Bürgermeister

Dienstsiegel